

Inhalt

- E: Einleitung
- 1: Pflichten und Positionierung des Vorstandes
- 2: Kennenlernen von neuen Mitarbeitern
- 3: Erweitertes Führungszeugnis
Ablaufschema zur Einsichtnahme:
- 4: Sensibilisierung und Qualifizierung
- 5: Ehrenkodex
- 6: Kinder und Jugendliche stärken
- 7: Vertrauenspersonen
- 8: Verhaltensregeln für Mitarbeiter
- 9: Verhaltensregeln mit Kindern und Jugendlichen
- 10: Elternarbeit

- A1: Tätigkeiten im TC Bingen
- A2: Verhaltensleitfaden für Mitarbeiter
- A2a: Kinderrechte
- A3: Interventionsleitfaden
- A4: Elterninformation
- A4a: Elternarbeit
- A4b: Bescheinigung für die Gebührenbefreiung
- A5: Ehrenkodex
- A6: Übersichtslist zur Wiedervorlage des Führungszeugnisses



Einleitung

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese sind in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Auch im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz finden sich klare Aussagen zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz.

Kinderrechte sind zum Beispiel:

- Das Recht auf Erziehung und Fürsorge durch die Eltern
- Das Recht auf Schutz vor Gewalt und Misshandlung
- Das Recht auf Förderung
- Der Schutz vor Diskriminierung
- Das Recht auf Leben
- Das Recht auf Bildung und Entwicklung
- Das Recht auf Meinungsäußerung und Beteiligung

Diese festgeschriebenen Rechte haben ihren Sinn. Sie dienen alle dem Schutz, der Förderung, der positiven Begleitung und Unterstützung der kindlichen Entwicklung. Sie sichern, dass die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren im gesamten Umfeld erfüllt werden. Daher hat der Gesetzgeber am 01.01.2012 das geltende Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG §72aSGB VIII) erweitert. Die Neuregelung soll vor allem sicherstellen, dass Kindern und Jugendlichen, auch im Verein, die Wahrung der Rechte auf persönliche Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit gewährleistet wird.

Was meint man aber genau mit „kindlichen Bedürfnissen“? Der Ausdruck meint, all das, was ein Kind/ Jugendlicher für eine gesunde körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung braucht. Vor allem zur sozialen und emotionalen Entwicklung trägt, unter anderem, das Vereinsleben bei. Mit jeder Teilnahme an Gruppenaktivitäten werden Kinder und Jugendliche in diesen Entwicklungsbereichen gefordert und unterstützt. Daher kommt uns als Verein eine wichtige gesellschaftliche Rolle zu. Doch leider gibt es gerade hier einige Situationen die von potentiellen Tätern/Täterinnen für Übergriffe und Grenzverletzungen ausgenutzt werden können. Wenn ein Kind oder Jugendlicher dem Verein anvertraut wird, hat der Verein, für diese Zeit, nicht nur die Aufsichtspflicht, sondern eben auch eine Fürsorgepflicht. Damit sich unsere Kinder und Jugendlichen in geschützter Atmosphäre entwickeln können und mit Begeisterung am Vereinsleben teilnehmen, ist es unsere gemeinsame Aufgabe, als Verantwortliche, für den bestmöglichen Schutz vor Gewalt jedweder Art Sorge zu tragen.

Das folgende Präventions- und Schutzkonzept soll uns als Verein helfen, geeignete Strukturen und gezielte Schutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Wir wollen damit den Startschuss geben zu einem offenen und transparenten Umgang mit dem Thema Missbrauch, eine Vereinskultur der Achtsamkeit schaffen und Fragen der Prävention bzw. der Vermeidung von Gefahrensituationen beantworten. Es ist uns, dem TC Bingen, besonders wichtig, dass wir eine Kultur und Basis zur Sensibilisierung und Aufklärung schaffen. Ziel ist es die ehrenamtlich Tätigen im Thema Kinderschutz und Prävention aufzuklären, zu stärken und zu schützen. Alle, die ehrenamtlich tätig sind sollen dieses Thema als Normalität wahrnehmen. Dabei ist das Ehrenamt weiterhin die wichtigste Säule in allen Vereinen. Ohne ehrenamtliches Engagement könnten viele Angebote nicht realisiert werden.

Daher danken wir an dieser Stelle besonders allen im TC Bingen ehrenamtlich Tätigen für ihr Engagement.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden ist eine wirksame Maßnahme zum Schutz unserer Kinder.

Warum benötigen wir ein Präventions- und Schutzkonzept und was ist das konkret?

Formen des Machtmissbrauchs und der sexuellen Gewalt gegenüber Minderjährigen können von allen Personen ausgehen, die für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise Sorge und Verantwortung tragen. Sie können sowohl dem familiären als auch dem professionellen und eben auch dem ehrenamtlichen Umfeld angehören. Unter Prävention versteht man alle vorbeugenden Maßnahmen, die einer Entwicklung sexualisierter Gewalt entgegenwirken sollen. Es ist quasi der ganzheitliche Ansatz verschiedene Maßnahmen (organisatorischer und pädagogischer Art) zueinander zu bringen.

Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes hat Vorteile für alle Beteiligten:

- Es schafft Transparenz als Grundlage von Vertrauen
- Es dient dem Schutz der möglichen Opfer
- Es hilft eine Situation einzuschätzen
- Es hilft Übergriffe zu verhindern.
- Es verhindert den Generalverdacht von außen und gegenseitige Verdächtigungen von innen
- Es dient dem Schutz aller ehrenamtlich Tätigen.

Für eine gelungene Prävention, ist es notwendig eine Kultur der Aufmerksamkeit zu entwickeln, in der Sexualität und sexualisierte Gewalt offen thematisiert werden können und Beschwerden zugelassen werden. Ein Problembewusstsein ist notwendig um entsprechende Situationen angemessen einzuschätzen und darauf reagieren zu können.

Ein offener und klarer Umgang mit dem Thema ist Voraussetzung, dass Betroffene sich bei Problemen anvertrauen. Eine klare Haltung gegen sexuelle Gewalt macht deutlich, dass solches Verhalten in unserem Verein nicht geduldet wird und kann dadurch potenzielle Täter/Täterinnen abschrecken. Ziel ist es ein achtsames und respektvolles Miteinander im TC Bingen und darüber hinaus zu fördern

Ein besonderes Augenmerk ist auf Kinder und Jugendliche im Verein zu richten. Sie genießen während des Aufenthalts auf den Sportanlagen die vom TC Bingen genutzt werden, bei vom Verein organisierten Freizeitaktivitäten und bei der Teilnahme an Spieltagen bzw. Turnieren unsere besondere Aufmerksamkeit und besonderen Schutz.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurden und werden nachfolgende Regelungen getroffen:

Abschluss einer **Vereinbarung nach § 72a SGB VIII** mit dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Jugend am **13. Dezember 2017**. Diese Vereinbarung regelt, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit im Verein aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen. Im Vorfeld dieser Vereinbarung wurden die Tätigkeiten (**Anlage 1**) ermittelt, die für die Vorlage eines Führungszeugnisses relevant sind.



1. Positionierung des Vereins und der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft mit den Mitgliedern der erweiterten Vorstandschaft, die Trainer, die Übungsleiter und deren Helfer, sowie die Mitglieder des TC Bingen, sind verpflichtet, den in der Satzung verankerten Vereinszweck zu erfüllen. Hieraus ergibt sich, dass die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen, oberste Priorität genießen.

Das Ziel ist es, Jedem, der sich sportlich und fair verhält und sich an die Regeln der Satzung hält, die Möglichkeit zu bieten sich sportlich zu betätigen und zwar unabhängig von Alter, Geschlecht, Abstammung, Herkunft und Religionszugehörigkeit.

Dies beinhaltet auch, dass der Vorstand zu gewährleisten hat, dass im Verein keine Gefährdung des Kindeswohls eintritt z.B. durch das Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder auch durch Übergriffe unter Gleichaltrigen. Auch muss er gewährleisten, dass bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung richtig gehandelt wird (§831 B GB). Durch diese Garantienstellung kann sich der Vorstand auch durch bloßes Unterlassen strafbar machen, z.B. wenn er durch Unterlassung nicht die Körperverletzung eines Teilnehmenden verhindert. Mitarbeitende im Sinne des Vereins müssen immer dann aktiv werden, wenn Schutz- oder Rettungsmaßnahmen notwendig sind, die in der konkreten Situation sowohl verhältnismäßig als auch zumutbar sind (siehe §13 StGB)

Hat der Vorstand nicht alle organisatorischen Maßnahmen getroffen, um Schaden zu vermeiden und hat er bei der Auswahl seiner Mitarbeitenden nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, dann ist er im Schadensfall schadensersatzpflichtig.

Sport verbindet, stiftet Gemeinschaft und schließt Körperkontakt von Kindern und Jugendlichen mit ein. Aufkommende Fragen, wo körperliche Nähe im Sport aufhört und individuelle Grenzüberschreitungen beginnen, lassen sich nicht pauschal beantworten. In vielen Sportarten sind Berührungen (z. B. bei Hilfestellungen) wesentlicher und unvermeidbarer Bestandteil des Bewegungsablaufs. Trainer(innen) und Übungsleiter(innen) sind Vorbilder, werden bewundert und oftmals auch idealisiert. Dies macht es Täter(innen) leichter, das von Kindern und Jugendlichen in sie gesetzte Vertrauen zu missbrauchen. Anerkennung im Verein, Vertrautheit oder gar Verwandtschaftsbeziehungen bieten eine gute Möglichkeit, sich hinter dieser Fassade zu verstecken. Sexualisierte Gewalt im Sport, kann aber auch unter Kindern und Jugendlichen selbst vorkommen (Aufnahmerituale oder Mutproben). Hier stehen die Sportvereine in besonderer Verantwortung, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jedweder sexualisierter Gewalt zu schützen und vorbeugende Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.

Der TC Bingen verurteilt jegliche Form von Gewalt, egal welcher Art (körperlicher, seelischer oder sexualisierter) auf das Äußerste.

2. Kennenlernen von neuen Mitarbeitern

Neue Mitarbeiter und Helfer im TC Bingen werden über das persönliche Gespräch kennen gelernt.

3. Erweitertes Führungszeugnis

a. Einsicht ins erweiterte Führungszeugnis:

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht zum aktiven Schutz der Kinder und Jugendlichen vor, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt werden. Nach § 72a SGBVIII sollen Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Trägern und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe festlegen, wann für ehren- und nebenamtlich Tätige Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

Funktionsträger mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Verein, sowie **die Trainer und Helfer** verpflichten sich ein „erweitertes Führungszeugnis“, welches nicht älter als drei Monate sein darf, dem **Vorstand** zur Einsichtnahme vorzulegen. Das Führungszeugnis ist

hinsichtlich der Kinder- und Jugendschutzparagraphen laut Strafgesetzbuch auf Unbedenklichkeit zu prüfen. Sollten in einem Fall diesbezügliche Vorstrafen vermerkt sein, darf der Funktionsträger, Trainer oder Helfer seine Tätigkeit nicht ausüben. Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren ist erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Da diese Zeugnisse jedoch jeweils nur die Vergangenheit dokumentieren, erfolgt durch die Unterzeichnung eines Ehrenkodexes (**Anlage 5**) auch ein Versprechen in die Zukunft. Diese Regelungen gelten für die bisher in diesen Bereichen Tätigen sowie für neu hinzukommende Personen. Alle zu diesem Personenkreis zählenden Mitarbeiter erhalten zu ihrem Schutz einen ausführlichen Verhaltensleitfaden (**Anlage 2**) um Verdachtsfällen vorzubeugen sowie ein Merkblatt über Kinderrechte und Verhaltensregeln (**Anlage 2 a**).

Für die Einhaltung dieser Regelungen ist der Vorsitzende oder eine von ihm hierzu beauftragte Person verantwortlich.

b. Ablaufschema zur Einsichtnahme:

Der Vorstand erfasst und verwaltet alle relevanten Personendaten in einer Liste. Der Vorstand händigt die Anträge (Anlage 4b) zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses an die Mitarbeitenden aus. Diese beantragen das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei in ihrer Wohnortgemeinde und legen das Zeugnis innerhalb 3 Monate vor.

In einem Dokumentationsblatt wird dies festgehalten.

Erst nach der positiven Einsichtnahme darf der Ehrenamtliche aktiv sein Amt ausüben.

Nach 3 Jahren bekommt die Vorstandschaft eine wiederholte Aufforderung zur Einsichtnahme in diesen Ablauf.

Bei kurzfristigem Einsatz Ehrenamtlicher z.B. Fahrdienste, Begleitpersonen, Ersatzpersonen im Krankheitsfall und ähnlichem oder bei Personen mit nicht deutscher Staatsbürgerschaft muss eine Selbstverpflichtungserklärung (**Anlage 5**) vor Dienstantritt eingeholt werden.

4. Sensibilisierung und Qualifizierung

Alle, die sich ehrenamtlich engagieren, sollen auch über Fort- und Weiterbildungen die Möglichkeit bekommen, sich regelmäßig weiterzubilden, um sich und die ihm anvertrauten Kinder zu schützen.

Regelmäßige (vereinsinterne) **Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen** bringen mehr Handlungssicherheit für Mitarbeiter.

Für die **Schutzbeauftragten** eignen sich **externe Qualifizierungsmaßnahmen**, um sich spezifisches Wissen anzueignen.

Auch ein **regelmäßiger Austausch unter den Mitarbeitern** schafft Wissen und damit Sicherheit.

Informationsveranstaltungen, Fort- und Weiterbildungen werden von den übergeordneten Sportverbänden und von Jugendschutzbehörden angeboten. Im Bedarfsfall sind von Seiten des Vereins hierfür Kontakte zu knüpfen und Schulungsveranstaltungen auf Vereinsebene zu organisieren. Der Verein befürwortet außerdem externe Schulungsmaßnahmen zu diesen Themenstellungen für die Kinderschutzbeauftragten, Trainer und Helfer sowie interessierte Vereinsmitglieder und übernimmt die hierfür entstehenden Kosten.

Auch die Zusammenarbeit zwischen **Eltern und Verein** ist ein wichtiger Bestandteil dieses Konzepts. In einem Informationsschreiben (**Anlage 4 u. 4 a**) an die Eltern wird die Positionierung des Vereins zu sexualisierter Gewalt deutlich gemacht. Es enthält außerdem die Maßnahmen und Vorkehrungen die von Seiten des Vereins unternommen wurden um die Kinder und Jugendlichen zu schützen, sowie Hinweise wie sie selbst mit dieser Thematik umgehen und auf Veränderungen bzw. Verhaltensänderungen achten sollten.



5. Ehrenkodex

Der Ehrenkodex (**Anlage 5**) ist ein wichtiges Instrument im Kinderschutz. Er dient als Anlass sich über die Werte und Normen im Verein auszutauschen und verdeutlicht die eigene Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Der Ehrenkodex muss von allen Tätigen im Verein unterzeichnet werden. Die Inhalte basieren auf den oben beschriebenen Schutzvereinbarungen. Weiter regelt der Kodex die Konsequenzen bei Verstoß. Auch der TC Bingen hat sich zu einem Ehrenkodex bekannt.

6. Kinder und Jugendliche stärken

Kinder und Jugendliche können sich häufig nicht alleine schützen! Deshalb sehen wir in der Aufklärung über ihre Rechte, eine Aufgabe und Notwendigkeit zur Sensibilisierung um ihr Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl zu stärken. Kinder und Jugendliche setzen sich nur dann für ihre Rechte ein, wenn sie den Eindruck haben, dass sie ernst genommen werden und diese Rechte kennen.

Kinderrechte

- Dein Körper gehört Dir!
- Du hast das Recht „**Nein**“ zu sagen!
- Du darfst Geschenke annehmen, ohne etwas dafür tun zu müssen!
- Hilfe holen ist kein Petzen oder Verrat!
- Schlechte Geheimnisse darfst du weitererzählen!
- Du hast das Recht Deine Meinung zu sagen!

7. Vertrauensperson

Kinderschutzbeauftragte sind Vertrauenspersonen für **alle** Mitglieder. Sie leisten einen entscheidenden Beitrag im Aufbau einer Aufmerksamkeitskultur und zur Klärung von Zuständigkeiten. Es sollte immer ein Gremium von mindestens zwei geeigneten Personen sein. Sollte aus den Reihen der Mitglieder keine oder nicht genügend Bereitschaft zur Übernahme dieses Amtes bestehen, müssen dies Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft übernehmen. Für alle Kinderschutzbeauftragten gelten auch die Regelungen für **Funktions-träger**. Die Kinderschutzbeauftragten müssen in den Kinder- und Jugendgruppen bekannt gegeben werden.

Zu ihrem Aufgabengebiet gehören:

- Die Koordination von Präventionsmaßnahmen
- Sie stehen im Verdachtsfall als Ansprechpartner zur Verfügung
- Sie nehmen Kontakt zu einer Fachberatungsstelle auf
- Sie erstellen gemeinsam einen Interventionsplan (**Anlage 3**) wozu sie sich auch Expertenrat hinzuziehen dürfen

Kinder- und Jugendschutzbeauftragte im TC Bingen

Marc Weikert
Am Lammkeller 29
72511 Bingen
Tel.: 07571/683168
E-Mail: marc_weikert@gmx.de

Eva Natter-Ehrath
Kirchberg 7
72511 Bingen
Tel.: 07571/12225
E-Mail: eljoos@t-online.de



8. Verhaltensregeln für alle Mitarbeiter

Alle Vorstandsmitglieder legen in einem Ehrenkodex (Anlage 5) Verhaltensregeln ihrer Selbstverpflichtungserklärung nieder.

Dieser sollte beinhalten:

- Regeln für grenzachtendes Verhalten im Umgang mit den Mädchen und Jungen
- verbotene Verhaltensweisen und Umgangsformen festgelegt werden
- Schutzvereinbarungen wie „4-Augen-Prinzip“ oder „Prinzip der offenen Tür“

Wirkung:

- Gewährleistet Orientierung und Handlungssicherheit
- Nimmt schwierige Entscheidungen ab
- Schließt Graubereiche
- Schutz von Mitarbeiter/innen vor falschem Verdacht.

Der Ehrenkodex kann auch als Selbstverpflichtungserklärung für Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen eingesetzt werden.

Ziel: Möglichst klare, nachvollziehbare und umsetzbare Grundsätze zu schaffen

9. Verhaltensregel mit Kindern und Jugendlichen

Nicht nur die Mitarbeiter sondern auch Kinder werden über die Verhaltensregeln aufgeklärt. Der TC Bingen ist immer wieder Organisator von Veranstaltungen, und da wird auf diese Verhaltensregeln hingewiesen.

Dazu gehören z.B.

- ⇒ Kein Mitarbeiter (Haupt- oder ehrenamtlich) ist mit einem Schutzbefohlenen ohne Wissen von dritten alleine, oder eine Tätigkeit erfordert dies, z.B. Einzelgespräche in Beratungssituationen, Klärung von Situationen
- ⇒ Es gibt keine privaten Geschenke
- ⇒ Übernachtungen finden immer mit mehreren Verantwortlichen statt es gilt das sechs Augenprinzip
- ⇒ jeder Mitarbeiter ist sich seines Eigenschutzes bewusst

● Das Verhalten finde ich in Ordnung! (grenzwahrend)

- c. Handlungen ankündigen
- d. Anklopfen
- e. Hilfestellung
- f. Wertschätzung
- g. „High Five“
- h. Klare Regeln vereinbaren

● Das Verhalten finde ich nicht in Ordnung! (grenzwertig)

- i. Gemeinsames Umkleiden
- j. Bevorzugen Einzelner
- k. Blicke
- l. Ungefragtes Anfassen

● Das Verhalten ist in jedem Fall falsch! (grenzverletzend)

- m. Küssen
- n. Anzügliche Bemerkungen
- o. Grabschen
- p. Geschlechterdiskriminierende Bemerkungen

10. Elternarbeit

"Die wichtigste und effektivste Prävention ist elterliche Liebe, Zuneigung, Nähe und Zärtlichkeit!"

Die Zusammenarbeit zwischen **Eltern und Verein** ist ein wichtiger Bestandteil dieses Konzepts. In einem Informationsschreiben (Anlage 4 u. 4 a) an die Eltern wird die Positionierung des Vereins zu sexualisierter Gewalt deutlich gemacht. Es enthält außerdem die Maßnahmen und Vorkehrungen die von Seiten des Vereins unternommen wurden um die Kinder und Jugendlichen zu schützen, sowie Hinweise wie sie selbst mit dieser Thematik umgehen und auf Veränderungen bzw. Verhaltensänderungen achten sollten. Präventionsarbeit ist besonders dann sehr erfolgreich, wenn die Eltern mit den Themen "sexualisierte Gewalt" und "Sexualität" möglichst offen und unverkrampft umgehen.



1. Ruhe bewahren!

Unnötige Fehlentscheidungen können so vermieden werden

2. Zuhören / Nächste Schritte besprechen und offenlegen

Dem Kind / Jugendlichen glauben. Offenlegen, dass man noch Hilfe oder Beratung hinzuzieht. Was braucht die betroffene Person?



3. Bleibt damit nicht alleine!

Suchen Sie sich eine Person, der Sie sich anvertrauen können. Zum Beispiel den Vorstand bzw. den Schutzbeauftragten im Verein.
Darüber hinaus möglich: „Insofern erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz“



4. Prüfe, ob es einen sofortigen Handlungsbedarf gibt!

„Gefährliche“ Situationen müssen ab sofort vermieden werden.



5. Hilfe bei Fachberatungsstelle holen!

Sie begleiten und unterstützen bei allen Angelegenheiten.



6. Prozess dokumentieren!

So können Einzelheiten belegt werden, die evtl. bei einem Strafverfahren relevant sein können.



7. Achte auf deine Grenzen!

Sie sind weder Justiz noch Therapeut – gehen Sie nur soweit wie sie sich wohlfühlen.

Das heißt:

Ein Präventions- und Schutzkonzept schützt auch den Verein und seine Ehrenamtlichen, denn

- Alle wissen was zu tun ist
- Alle können schnell handeln weil es einen Plan gibt

Es besteht die Möglichkeit in einem Verdachtsfall oder bei Situationen die einem unsicher vorkommen, sich über das Landratsamt Sigmaringen an die insofern erfahrenen Fachkräfte zu wenden:

„<https://www.landkreis-Sigmaringen.de/de/Landratsamt/Kreisverwaltung/Fachbereiche/Jugend/Kinderschutz?view=publish&item=level1&id=1123>“

11. Gültigkeit

Die im vorangegangenen Präventions- und Schutzkonzept festgelegten Maßnahmen zum Wohl der Kinder und Jugendlichen in unserem Verein, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 2020 gemäß § 22 (Ordnungen) Bestandteil der Satzung und sind somit für alle Mitglieder bindend und verpflichtend.

Bingen, 30. Mai 2020



Vorsitzender



Anlage 1

Tätigkeiten im TC Bingen, die für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses relevant sind

Training:

- Hilfestellung
- Betreuung
- Einstudierung und Übung von Abläufen

Spieltage / Turniere:

- Hilfestellung
- Betreuung

Allgemein:

- Betreuung
- Korrekturen bei den Ausführungen von Dehn- und Kräftigungsübungen

Auszug aus der Vereinbarung zum Kinderschutz gem. § 72a SGB VIII mit dem Landratsamt Sigmaringen vom 13. Dezember 2017



Anlage 2

Verhaltensleitfaden für Mitarbeiter des TC Bingen, die in ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen können, zur Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

Dieser Handlungsleitfaden dient sowohl dem **Schutz von Mitarbeiter/innen** vor einem falschen Verdacht als auch dem **Schutz von Kindern und Jugendlichen** vor sexuellem Missbrauch. Er hat Gültigkeit für alle Funktionärsträger/innen und Übungsleiter/innen des TC Bingen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Jeder, diesem Personenkreis angehörende, erhält hiervon ein Exemplar und bestätigt den Empfang schriftlich gegenüber dem Verein.

- **Keine Einzeltrainings ohne Kontrollmöglichkeit:** Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein/e Trainer/in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein/e zusätzliche/r Trainer/in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen (das erschwert Übergriffe, da nicht auszuschließen ist, dass eine weitere Person unbemerkt hinzukommen könnte).
- **Keine Privatgeschenke an Kinder:** Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch die Trainer/innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die mit mindestens einem weiteren Trainer bzw. einer weiteren Trainerin abgesprochen sind (diese Regelung erschwert es evtl. Täter/innen, Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um eine Aufdeckung zu verhindern).
- **Einzelne Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen:** Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Trainers bzw. der Trainerin mitgenommen (Wohnung, Haus, Garten, Hütte usw.).
- **Übernachtung bei Wettkämpfen:** Bei Unterbringung in Massenquartieren ist stets darauf zu achten dass mehrere Aufsichtspersonen (Trainer/innen, Funktionsträger, Elternteile) mit den Kindern und Jugendlichen zusammen sind. Das gilt auch für die Betreuung während des Wettkampftages. Sollte der Veranstalter getrennte Räumlichkeiten für Erwachsene und Kinder bzw. Jugendliche zur Verfügung stellen, sind diese anzunehmen. Kontrollen in den Zimmern der Kinder bzw. Jugendlichen niemals alleine vornehmen und nur nach Anklopfen und Rückmeldung durchgeführt.
- **Kein Duschen und Umziehen mit den Kindern oder Jugendlichen:** Kein gemeinsames Duschen mit Kindern bzw. Jugendlichen. Die Aufsichtspersonen sprechen sich ab, so dass das Duschen und die Beaufsichtigung gewährleistet ist.
- **Keine Geheimnisse mit Kindern:** Trainer/innen teilen mit Kindern bzw. Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen werden öffentlich gemacht.
- **Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen** (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Transparentes Handeln – Rücksprachen im Team: Wird von einem der Punkte dieses Handlungsleitfadens aus wohlüberlegten oder von nicht vorhersehbaren Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Begleitperson (Elternteil, Trainer/in, Betreuer/in) abzusprechen. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von diesem Handlungsleitfaden. Sollten diese Möglichkeiten nicht bestehen, ist der Vorstand zu informieren und in die Entscheidungen mit einzubeziehen.

Anlage 2 a – Kinderrechte und Verhaltensregeln

Kinder und Jugendliche stärken durch Kinderrechte

- Dein Körper gehört Dir !
- Du hast das Recht „Nein“ zu sagen !
- Du darfst Geschenke annehmen, ohne etwas dafür tun zu müssen !
- Hilfe holen ist kein Petzen oder Verrat !
- Schlechte Geheimnisse darfst du weitererzählen !
- Du hast das Recht Deine Meinung zu sagen !

Verhaltensregeln

Welches Verhalten ist eigentlich in Ordnung, welches nicht?

- Das Verhalten finde ich in Ordnung! (grenzwahrend)
 - Handlungen ankündigen
 - Anklopfen
 - Hilfestellung
 - Wertschätzung
 - „High Five“
 - Klare Regeln vereinbaren

- Das Verhalten finde ich nicht in Ordnung! (grenzwertig)
 - Gemeinsames Umkleiden
 - Bevorzugen Einzelner
 - Blicke
 - Ungefragtes Anfassen

- Das Verhalten ist in jedem Fall falsch! (grenzverletzend)
 - Küssen
 - Anzügliche Bemerkungen
 - Grabschen
 - Geschlechterdiskriminierende Bemerkungen

Anlage 3

Interventionsleitfaden

Im Verdachtsfall:

- Der Schutz des Kindes / Jugendlichen steht immer an erster Stelle
- Bewahren Sie Ruhe: Überhastetes Eingreifen hilft niemandem
- Verdächtige Personen nicht mit dem Verdacht konfrontieren
- Keine Informationen an unbeteiligte Dritte weitergeben, bis der Verdacht bestätigt bzw. aufgeklärt ist
- Bleiben Sie damit nicht alleine. Suchen Sie sich eine Person, der Sie sich anvertrauen können (z. B. Schutzbeauftragten oder Vorstand)
- Prüfen Sie ob es einen sofortigen Handlungsbedarf gibt. Trennen Sie Opfer und Täter umgehend
- Ziehen Sie Fachleute zu Rate (Sportverbände, Jugendamt und unter www.hilfeportal-missbrauch.de)
- Beziehen Sie den Vorstand mit ein
- Konfrontieren Sie das Kind / den Jugendlichen nicht vorschnell mit Vermutungen
- Führen Sie keine eigenständigen Ermittlungen durch. Sie gehören weder zur Justiz noch sind Sie Therapeut
- In Rücksprache mit dem Kind bzw. Jugendlichen – Einbeziehung der Erziehungsberechtigten
- Dokumentieren Sie alle Beobachtungen und Gespräche, die Ihren Verdacht betreffen

Wenn sich der Verdacht bestätigt:

- Auch hier steht der Schutz des Kindes / Jugendlichen immer an erster Stelle
- Trennen Sie Opfer und Täter(in) umgehend, sodass es nicht zu weiteren Übergriffen kommen kann
- Der / die Täter/in sollte von seiner Tätigkeit freigestellt werden
- Ziehen Sie auch hier unbedingt Fachleute zu Rate und wägen Sie gemeinsam ab ob Anzeige erstattet werden soll
- Für Sie als Ansprechpartner/in besteht keine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, jedoch eine Handlungsverpflichtung gegenüber dem Kind bzw. Jugendlichen
- Bieten Sie dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen die Herstellung eines Kontaktes zu einer Fach- und Beratungsstelle an
- Dokumentieren Sie auch hier alle Beobachtungen und Gespräche, die Sie mit Beteiligten geführt haben, so detailliert wie möglich



Anlage 4

Elterninformation zur Prävention und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Mißbrauch

An die Eltern unserer minderjährigen Vereinsmitglieder,

es war uns, seit der Gründung unseres Vereines, schon immer ein besonderes Anliegen, unseren jugendlichen Sportlern durch engagierte und gut ausgebildete Trainer, die Möglichkeit zu geben sich sportlich zu betätigen und das in einer für sie sicheren und behüteten Umgebung.

Im Frühjahr 2017 wurden alle Vereine des Landkreises Sigmaringen zu Informationsveranstaltungen eingeladen. Hierbei ging es insbesondere um das Thema „Kinderschutz im Verein“ und „sexualisierte Gewalt“. Schutzmaßnahmen hierfür sind insbesondere im **§ 72a SGB VIII** geregelt. Daraus ergab sich nun für alle Vereine die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind und bei denen es auch Situationen gibt in denen es zwischen den Vereinsmitarbeitern und den Kindern und Jugendlichen zu körperlichen Kontakten kommen kann, einen enormen Handlungsbedarf, den wir mit nachstehenden Maßnahmen umsetzen:

1. Positionierung des Vereins und der Vorstandschaft

Der TC Bingen verurteilt jegliche Form von Gewalt auf das Äußerste, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

2. Abschluss einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Jugend am 13. Dezember 2017. Diese Vereinbarung regelt, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit im Verein aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)** ausüben dürfen. Im Vorfeld dieser Vereinbarung wurden die Tätigkeiten in den einzelnen Kinder- und Jugendmannschaften ermittelt, die für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses relevant sind.

3. Funktionsträger des TC Bingen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Verein, sowie die **Übungsleiter und Übungsleiterhelfer des TC Bingen** verpflichten sich ein „**erweitertes Führungszeugnis**“, welches nicht älter als drei Monate sein darf, dem Vorstand zur Einsichtnahme vorzulegen. Das Führungszeugnis ist hinsichtlich der Kinder- und Jugendschutzparagrafen lt. Strafgesetzbuch auf Unbedenklichkeit zu prüfen. Sollten in einem Fall diesbezügliche Vorstrafen vermerkt sein, darf der Funktionsträger oder Übungsleiter bzw. Übungsleiterhelfer seine Tätigkeit nicht ausüben. Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren ist erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

4. Präventions- und Schutzkonzept

4. a) Da diese Zeugnisse jedoch jeweils nur die Vergangenheit dokumentieren, erfolgt durch die Unterzeichnung eines **Ehrenkodexes** auch ein Versprechen in die Zukunft. Diese Regelungen gelten für die bisher in diesen Bereichen Tätigen sowie für neu hinzukommende Personen. Alle zu diesem Personenkreis zählenden Mitarbeiter erhalten zu ihrem Schutz einen Verhaltensleitfaden um Verdachtsfällen vorzubeugen. Für die Einhaltung dieser Regelungen ist der Vorsitzende oder eine von ihm hierzu beauftragte Person verantwortlich.

4. b) Einführung des Amtes Kinderschutzbeauftragte/r. **Kinderschutzbeauftragte** sind Vertrauenspersonen für alle Mitglieder. Es sollte immer ein Gremium von mindestens zwei geeigneten Personen sein. Sollte aus den Reihen der Mitglieder keine oder nicht genügend Bereitschaft zur Übernahme dieses Amtes bestehen, müssen dieses Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft übernehmen. Für alle Kinderschutzbeauftragten gelten auch die

Kinderschutz- und Präventionskonzept TC Bingen



Regelungen für **Funktionsträger** (s. Pkt. 3). Die Kinderschutzbeauftragten müssen in den Kinder- und Jugendgruppen bekannt gegeben werden.

4. c) Auch die Zusammenarbeit zwischen **Eltern** und Verein ist ein wichtiger Bestandteil dieses Konzepts. In einem Informationsschreiben (Anlage 4 u. 4 a) an die Eltern wird die Positionierung des Vereins zu sexualisierter Gewalt deutlich gemacht. Es enthält außerdem die Maßnahmen und Vorkehrungen die von Seiten des Vereins unternommen wurden um die Kinder und Jugendlichen zu schützen, sowie Hinweise wie sie selbst mit dieser Thematik umgehen und auf Veränderungen bzw. Verhaltensänderungen achten sollten.

4. d) Funktionäre und Übungsleiter sowie deren Helfer sind über das Thema **Kinderrechte** informiert und tragen im Bedarfsfall mit dazu bei **Kinder und Jugendliche zu stärken**.

- Selbstbewusste Kinder sind besser vor Missbrauch geschützt als andere. Auch deshalb lohnt es sich, Kindern zu zeigen, dass sie sehr wertvoll sind!
- Verängstige Deine Kinder nicht, denn mutige, starke und selbstbewusste Kinder sind am wirksamsten vor Missbrauch geschützt!
- Versuche den Eindruck zu vermeiden, dass Missbrauch die Zukunft zerstört!
- Kinder sollen intelligenten Ungehorsam lernen!
- Der beste Schutz liegt in einer sachlichen, altersgerechten Aufklärung!

4. e) Das Präventions- und Schutzkonzept soll durch **Beschluss der Mitgliederversammlung in die Satzung unter § 13 Ordnungen aufgenommen werden** und ist somit für alle Vereinsmitglieder verpflichtend und bindend.

Das Wohl und die Unversehrtheit, an Körper, Seele und Geist, Ihres Kindes steht für uns, neben der sportlichen Ausbildung, an erster Stelle.



Anlage 4 a Elternarbeit

Aufklärung über präventives Verhalten durch die Eltern

Die wichtigste und effektivste Prävention ist elterliche Liebe, Zuneigung, Nähe und Zärtlichkeit!

Präventionsarbeit ist besonders dann sehr erfolgreich, wenn die Eltern mit den Themen „sexualisierte Gewalt“ und „Sexualität“ möglichst offen und unverkrampft umgehen.

Kinder werden sich eher öffnen, wenn diese Themen im Elternhaus kein Tabu darstellen und ein ungezwungenes Sprechen über Sexualität selbstverständlich ist.

- Kinder dürfen Berührungen ablehnen, die ihnen unangenehm sind! --> Selbst wenn es der gut gemeinte Kuss der Großtante ist.
- Ein Geschenk erfordert NIE eine Gegenleistung! --> Kindern muss klar sein, dass sie für ein erhaltenes Geschenk nicht zu einem „Gegengeschenk“ aufgefordert oder gar gezwungen werden dürfen.
- Du stehst voll und ganz hinter ihnen! --> Mache anderen Menschen klar, dass Du selbst die Grenzen Deiner Kinder achtest und mache damit deutlich, dass Du dies auch von anderen erwartest und notfalls einforderst.
- Sie haben vielfältige (Kinder-) Rechte! --> Tritt für die Rechte Deiner Kinder ein und unterstütze diese darin dies auch selbst zu tun.

Was die Kinder wissen sollten/müssen:

- Sie müssen sich von einem Erwachsenen nicht alles gefallen lassen! --> Erwachsene sind nicht immer im Recht. Durch „intelligenten Ungehorsam“ treten sie einem Erwachsenen nicht per se respektlos gegenüber.
- Es gibt auch „schlechte“ Geheimnisse! --> Ein Kind muss immer wissen, dass es ein Geheimnis, welches sich schlecht anfühlt und welches das Kind belastet, weitersagen darf.
- Sie haben jederzeit das Recht NEIN zu sagen! --> Kinder sollen erfahren wie es sich anfühlt, wenn ihr Nein respektiert wird (Vorbildfunktion).

Mögliche Anzeichen sexualisierter Gewalt im Sport:

Eindeutige körperliche oder psychische Anzeichen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten könnten gibt es nicht. Es können aber Veränderungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten bei Sportler/innen wahrgenommen werden, die auf jeden Fall ernst zu nehmen sind. Typische Verhaltensänderungen können sein:

- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenzen / passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen / emotionale Ausbrüche
- Sexualisiertes Verhalten
- Ruhelosigkeit / Nervosität

Kinder- und Jugendschutzbeauftragte im TC Bingen

Marc Weikert
Am Lammkeller 29
72511 Bingen
Tel.: 07571/683168
E-Mail: marc_weikert@gmx.de

Eva Natter-Ehrath
Kirchberg 7
72511 Bingen
Tel.: 07571/12225
E-Mail: eljoos@t-online.de

Anlage 4 b

Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereins/Verbandes

«Anrede» «Vorname» «Name», geboren am «Gebdat»

Wohnhaft in «PLZ» «Ort», «Straße»

ist für den Verein «Verein»

Tennisclub Bingen e.V.

Römerstrasse 20, 72511 Bingen

Telefon: +49 7571 4480

E-Mail: info@tc-bingen.de

Eingetragen im Vereinsregister: Ulm Registernummer: VR 710887

als «Tätigkeit» tätig.

17

(oder: wird ab dem «ab» eine Tätigkeit aufnehmen) und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

«Datum»

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift von zwei Vertreter/innen des Vorstands
(davon mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem geschäftsführenden Vorstand)



Anlage 5

Ehrenkodex

Für alle ehren- und hauptamtlich Tätigen im TC Bingen

Hiermit verspreche ich , «Vorname» «Name», «Gebdat», «Straße», «PLZ» «Ort»:

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln des Tennissports eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.
- Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Verband / meiner Organisation oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. (dies bezieht sich auf folgende §§ StGB: 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 201a Abs3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236)

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Datum: _____ Unterschrift: _____

